

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt ♦ Postfach 37 26 ♦ 30037 Hannover

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon: (05 11) 12 41-0
Telefax: (05 11) 12 41-769
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de

Rundverfügung G 10/2003

(laut Verteiler)

Auskunft: Herr Michaelis
Durchwahl: (05 11) 12 41-311
E-Mail: Peter.Michaelis@evlka.de

Datum: 2. April 2003
Aktenzeichen: GenA 3201 III 21 R 230

Voraussichtlicher Wegfall des arbeitsfreien Tages (Arbeitszeitverkürzungstag) nach § 15 a BAT und § 15 a MTArb und § 6 Nds. ArbZVO

Unsere Rundverfügung G 1/2003 vom 16. Januar 2003

Die in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vertretenen Parteien haben sich im Vorfeld darauf geeinigt, dass der Arbeitszeitverkürzungstag noch für das Jahr 2003 erhalten bleibt. Dieser Tag kann daher ab sofort wieder für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie wir Ihnen bereits mitgeteilt haben, haben sich die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes u. a. darauf geeinigt, als teilweisen Ausgleich der Mehrkosten für die ab dem 1. Januar 2003 bzw. ab dem 1. April 2003 beschlossene Anhebung der Vergütungen und Löhne mit Wirkung vom 1. Januar 2003 für alle Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter den Arbeitszeitverkürzungstag nach § 15 a BAT bzw. § 15 a MTArb zu streichen. Diese Regelung ist für den Bereich des öffentlichen Dienstes im Land Niedersachsen noch nicht rechtswirksam geworden. Damit ist auch das Verfahren gemäß § 27 Mitarbeitergesetz zur Wirksamkeit dieser Regelung für den Bereich der Konföderation und der beteiligten Kirchen noch nicht in Gang gesetzt worden. Die in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vertretenen Parteien haben aber bereits im Vorfeld gemeinsam die Absicht erklärt, auch im Fall einer grundsätzlichen Übernahme des Tarifergebnisses des öffentlichen Dienstes den Arbeitszeitverkürzungstag noch für das Jahr 2003 zu erhalten. Dafür soll im Gegenzug auf die für den öffentlichen Dienst vereinbarte weitere Einmalzahlung im Monat November 2004 in Höhe von 50 Euro verzichtet werden. Wir haben daher keine Bedenken mehr dagegen, wenn der arbeitsfreie Tag nach § 15 a BAT bzw. § 15 a MTArb

für das Jahr 2003 den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von sofort an wieder gewährt wird. Vom Jahr 2004 an wird der Arbeitszeitverkürzungstag dann voraussichtlich auch im kirchlichen Bereich endgültig gestrichen werden.

Auch über eine Übernahme des Tarifergebnisses auf den Bereich der Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen ist noch nicht entschieden worden. Wir haben aber auch keine Bedenken mehr dagegen, wenn für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen für das Jahr 2003 wieder der Freistellungstag nach § 6 der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten gewährt wird.

Unsere Rundverfügung G 1/2003 vom 16. Januar 2003 hat damit ihre Gültigkeit verloren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. v. Vietinghoff

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände
und die Kirchenkreisämter)
Vorsitzende der Kirchenkreistage
Landessuperintendenturen (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Landeskirchliche Dienststellen und Einrichtungen
Mitarbeitervertretungen
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretung